

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0063/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffern 1, 2, 11**

Datum des Beschlusses: **25.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine regionale Tageszeitung berichtet am 24.01.2025 laut Titel über ein „Sex-Drama“ – später wurde der Titel abgeändert und spricht jetzt nur noch von einem „Drama“. Eine nackte Frau habe hilferufend an einer Hausfassade gehangen. Sie habe gerufen, dass sie sterbe und vergewaltigt werde. Passanten hätten sie aufgefangen. Die Frau sei in eine Klinik gebracht worden. Die Redaktion nennt das Alter der Frau und die bisherigen Ermittlungsergebnisse der Polizei.

Zudem enthält der Beitrag den Ort und die Straße, in welcher sich der Fall ereignete sowie ein Foto des Vorfalls, auf dem zu sehen ist, wie die nackte Frau an einem Fenstersims hängt. Die Frau ist von hinten zu sehen. Hierbei ist ihr Körper leicht verpixelt. Die Hausfassade ist erkennbar. Später wurde das Foto entfernt.

II. Die Beschwerdeführerin teilt mit, sie reiche Beschwerde ein, da die Berichterstattung über die mutmaßliche Vergewaltigung einer Frau in mehrfacher Hinsicht gegen den Pressekodex verstoße.

1. Verletzung der Menschenwürde und Sensationsberichterstattung (Ziffer 1, Richtlinie 1.1 und Ziffer 11, Richtlinie 11.3)

Die Beschwerdegegnerin veröffentlichte ein Foto der betroffenen Frau, die sich nackt aus einem Fenster gehangen hat, um sich offenbar in einer extremen Notlage zu retten. Obwohl das Bild leicht verpixelt worden sei, sei die Betroffene eindeutig als Person erkennbar. Dies verletze ihre Menschenwürde und diene der reinen Sensationslust. Die Richtlinie 11.3 des Pressekodex fordere ausdrücklich, dass Opfer besonders geschützt werden müssen und eine voyeuristische Darstellung zu unterlassen sei.

2. Unangemessene Wortwahl und Verharmlosung einer schweren Straftat (Ziffer 2 – Sorgfaltspflicht)

Die Beschwerdegegnerin betitelte den Bericht mit „Sex-Drama“ – eine völlig unangemessene und verharmlosende Bezeichnung für eine mutmaßliche Vergewaltigung. Diese Wortwahl suggeriere ein frivoles oder skandalträchtiges Ereignis anstatt einer schweren Straftat. Laut Ziffer 2 des Pressekodex hätten Medien sachlich und mit der gebotenen Sorgfalt zu berichten. Die gewählte Sprache verzerre jedoch den Sachverhalt und trage zur gesellschaftlichen Bagatellisierung sexualisierter Gewalt bei.

3. Schutz von Opfern (Ziffer 8 – Persönlichkeitsrechte)

Die Identität von Opfern sei laut Ziffer 8 des Pressekodex besonders zu schützen. Die Veröffentlichung des Fotos stelle eine massive Verletzung dieses Schutzes dar, da die Frau in einem äußerst verletzlichen Moment gezeigt werde. Sie habe weder ihre Einwilligung zu einer solchen Veröffentlichung geben noch sich dagegen wehren können.

III. Anmerkung: Die Beschwerdegegnerin wurde gebeten, neben den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Verstößen auch zu einer möglichen Persönlichkeitschutzverletzung des Opfers bzw. der Bewohner der Wohnung Stellung zu nehmen (Identifizierbarkeit durch Straßennennung und Hausansicht auf Foto), Ziffer 8 des Pressekodex.

IV. Die Rechtsabteilung der Beschwerdeführerin teilt Folgendes mit:

1. Zur Überschrift des Artikels

Die Beschwerdeführerin sehe in der Überschrift „Sex-Drama in [Ort]: 19-Jährige springt aus dem Fenster“ eine Verletzung von Ziffer 2 des Pressekodex, da sie ein frivoles oder skandalträchtiges Ereignis anstatt einer mutmaßlichen schweren Straftat suggeriere.

Hier weise man darauf hin, dass der Begriff „Sex-Drama“ nur kurzzeitig in der Online-Schlagzeile enthalten gewesen sei. Nachdem die Wortwahl redaktionsintern diskutiert worden sei, habe man sich dazu entschlossen, den Begriff noch am Tag des Erscheinens des Artikels, am 24.01.2025, aufgrund der Gefahr des Hervorrufens falscher Assoziationen freiwillig wieder zu entfernen. Er sei daher lediglich von etwa 8:35 Uhr bis 10 Uhr und damit maximal 1,5 Stunden online gewesen.

Der Autor des Textes nehme dazu wie folgt Stellung:

„Als Verfasser der später korrigierten Zeile („Sex-Drama ...“) habe ich nach kurzer Diskussion sofort eingesehen, dass der Begriff im genannten Zusammenhang vollkommen unpassend verwendet wird und die Gefühle der Beteiligten grob verletzen könnte. Entsprechend tut mir die kurzzeitige Veröffentlichung ausgesprochen leid, weil sie außerdem in keiner Weise zu meinem Selbstverständnis als seriös arbeitender Reporter passt und nicht den journalistischen Standards des Hauses entspricht, für das ich seit mehr als 20 Jahren arbeite.“

2. Zur Bebilderung des Artikels

Im Zusammenhang mit der Bebilderung des Artikels trage die Beschwerdeführerin vor, es handle sich dabei um eine Sensationsberichterstattung unter Verletzung der Menschenwürde und Ziffer 1 des Pressekodex sowie einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex und den darin geregelten Opferschutz. Beides sei darin begründet, dass die abgebildete Person auf der eingblendeten Fotografie erkennbar sei.

An dieser Stelle sei zunächst festzuhalten, dass die auf der Fotografie abgebildete Frau aufgrund der Verpixelung nicht erkennbar gewesen sei. Über ihr Alter hinausgehende Informationen enthalte auch die korrespondierende Berichterstattung nicht. Insbesondere lasse die Angabe des Straßennamens oder die Abbildung der Hausfassade keine Rückschlüsse auf die Identität der Betroffenen zu, da sich die Geschehnisse in einem möblierten Apartment abgespielt hätten, das unter anderem auf der Plattform booking.com angemietet werden könne, vor allem von Geschäftsreisenden gebucht werde und in dem sich die Beteiligten nur kurzfristig aufgehalten haben sollen. Es habe sich dabei nicht um den Wohnort der Beteiligten gehandelt (siehe dazu die aktuelle Version der Berichterstattung, welche die Beschwerdegegnerin vorgelegt hat).

Aus diesem Grund habe es die Redaktion als vertretbar erachtet, das Bild, das Geschehnisse darstelle, an denen ein großes öffentliches Interesse bestanden habe und das keine Rückschlüsse auf die Identität der Abgebildeten zulasse, zu veröffentlichen.

Nichtsdestotrotz habe sie sich im Nachgang zu der ursprünglichen Veröffentlichung dazu entschlossen, die hier gegenständliche Fotografie aus der Berichterstattung zu entfernen und durch ein anderes Bild zu ersetzen. Der Beginn des auf der Website der Beschwerdegegnerin abrufbaren Artikels stelle sich seitdem wie folgt dar:

[Anmerkung: Auf dem an dieser Stelle in die Stellungnahme eingefügten Screenshot ergibt sich, dass das Foto ausgetauscht wurde. Statt der an der Fassade hängenden Frau ist nun ein Fenster zu sehen, hinter dem ein nur teilweise zu sehender Uniformierter und eine größtenteils verdeckte weitere Person wahrzunehmen sind. Auch der erste Absatz des Textes wurde verändert. Statt von einem Drama ist nun die Rede davon, dass nach einem dramatischen Vorfall in der genannten Straße die Polizei nun wegen des Verdachts auf ein Sexualdelikt ermittle. Im Raum stehe der Vorwurf der Vergewaltigung.]

Man bitte daher höflich um Zurückweisung der Beschwerde. Sollte der Beschwerdeausschuss dennoch einen Verstoß gegen den Pressekodex annehmen, so rege man im Hinblick auf die aktive und kurzfristige Aufarbeitung der Angelegenheit und die eigenständige Entfernung der gerügten Passagen an, es bei der Feststellung der Begründetheit ohne Verhängung einer Maßnahme zu belassen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejahte Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 11 des Pressekodex.

Das Foto der unbedeckten, am Fenstersims hängenden Frau verletzt deren Menschenwürde und das Ansehen der Presse nach Ziffer 1. Das mutmaßliche Opfer einer Straftat wird hier in einer hilflosen Lage gezeigt. Zudem ist es nackt und dadurch in einem besonders vulnerablen Zustand. Insoweit ist unerheblich, dass die Redaktion den unbedeckten Körper der Frau leicht verpixelt hat. Denn die Verpixelung ist hier nicht ausreichend, um die voyeuristische Darstellung und deren herabwürdigende Lage zu entschärfen.

Der Ausschuss bewertet die Darstellung auch als unangemessen sensationell im Sinne von Ziffer 11, Richtlinie 11.1. Eine solche liegt vor, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn – wie hier – über einen körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.

Ferner liegt eine Sorgfaltspflichtverletzung nach Ziffer 2 des Kodex vor. Die Bezeichnung einer mutmaßlichen Vergewaltigung als „Sex-Drama“ relativiert und verharmlost eine Straftat und verzerrt damit den zugrundeliegenden Sachverhalt.

Zwar erkennt der Beschwerdeausschuss an, dass die Redaktion nachträglich zunächst den Titel änderte und später das Foto austauschte. Jedoch waren insbesondere die Verstöße durch die Fotoveröffentlichung als so massiv zu bewerten, dass hier dennoch eine Rüge ausgesprochen wurde.

Im Übrigen war die Beschwerde unbegründet. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sahen hinsichtlich der Abbildung der Frau vorrangig deren Menschenwürde tangiert und eine Sensationsberichterstattung verwirklicht. Hierin ging die Persönlichkeitsschutzverletzung (Ziffer 8 des Pressekodex) auf – zumal die Betroffene nicht identifizierbar war. Da es sich um eine Ferienwohnung handelt, wurde durch die Angaben zu der Wohnung auch nicht der Persönlichkeitsschutz der Bewohner verletzt.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen Verstößen gegen die Ziffern 1, 2 und 11 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss die Verstöße gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Richtlinie 11.1 – Unangemessene Darstellung

Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.

Bei der Platzierung bildlicher Darstellungen von Gewalttaten und Unglücksfällen auf Titelseiten beachtet die Presse die möglichen Wirkungen auf Kinder und Jugendliche.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>